

Verwaltungsgebührensatzung

der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Gemäß der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24,[Nr.10]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.Juni 2024 (GVBl.I/24,[Nr.31]) hat die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auf ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Verwaltungsgebühren und Auslagen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbefreiungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - mündliche Auskünfte und einfache elektronische Auskünfte
 - Verwaltungstätigkeiten bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 - Verwaltungstätigkeiten die auf Antrag, in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes betreffen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last gelegt wird
 - Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen

- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (z.B. nach § 64 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB X)
- Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
- Von den Gebühren und Auslagenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.
- gleiches gilt für Verwaltungstätigkeiten, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 3 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung und Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits durch die Gebühr abgegolten sind, hat der Schuldner diese zu erstatten.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
- a) Postgebühren und Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen
 - b) Fernschreibgebühren sowie Telekommunikationsgebühren
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - d) Zeugen und Sachverständigengebühren
 - e) Reisekosten bei Dienstgeschäften
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Kosten für Kopien usw.
 - h) Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck oder eine Lastschriftermächtigung des Pflichtigen nicht eingelöst wurde (Rücklastgebühren)

§4 Gebührenhöhe, Gebührenmessung

- (1) Die Höhe der Gebühr und der Auslagen ist nach dem Gebührentarif des anliegenden Gebührenverzeichnisses zu bemessen. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Auslagenschuldner

Auslagenschuldner ist der Verwaltungsgebührensschuldner bzw. derjenige, der unabhängig einer etwaigen Gebührenfreiheit die Verwaltungsgebühr zu entrichten hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

§ 7 Fälligkeit und Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung und der Anspruch zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Er wird mit seiner Anforderung fällig.
- (3) Die Fälligkeit der Verwaltungsgebühr und der Erstattung der Auslagen ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Eine Kostenentscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag, eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit vorzunehmen, abgelehnt, so sind 50 v.H. der Gebühr zu erheben, die im Falle einer Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit zu erheben wäre. Keine Gebühr ist zu erheben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird ein in Bearbeitung befindlicher Antrag vor abschließender Entscheidung zurückgenommen, so sind 25 v. H. der Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Feststellung der Verwaltungsgebühren stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

§ 10 Beitreibung

1. Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.Mai 2013 (GVBl. I/13,[Nr. 18] in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Verwaltungskosten – für Amtshandlungen in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 30.11.2022 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

Kalsow
Bürgermeister

**Tarife für Gebühren und Auslagen als Anlage zur
„Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 03.12.2024
Gebührenverzeichnis**

lfd.Nr. Gegenstand	Gebühr / EUR
1.0. Abschriften, Fotokopien	
1.1. Fertigung von Druckstücken für eine Seite	1,00 ¹
1.2. Kopierarbeiten pro Seite	0,50 ¹
A 4	1,00 ¹
A 3	1,00 ¹
1.3. Auskünfte aus Register, Archiven und Karteien des eigenen Wirkungskreises	2,50
2.0. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.1. Beglaubigung von Unterschriften	4,00
2.2. Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen u.a. je Seite	4,00
2.3. Erteilung von Negativzeugnissen gem. Baugesetzbuch	40,00
2.4. Erstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen zur Vorlage beim Katasteramt	10,00
2.6. Auszüge aus gemeindlichen Satzungen im A 4 Format (z.B. Innenbereichssatzungen, Bebauungspläne)	10,00 ¹
2.7. Zweitausfertigungen und für jede weitere Ausfertigung (z.B. Quittungen)	5,00 ¹
3.0. Auskünfte und Bescheinigungen zu Steuer- und sonstigen Abgabeangelegenheiten	
3.1. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00 ¹
3.2. Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Bescheiden	3,00 ¹
3.3. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 ¹

4.0. Genehmigungen

4.1. Genehmigung von Straßenaufbrüchen (incl. Abnahme und Gewährleistungskontrolle)	50,00
4.2. Vergabe von Hausnummern, je Hausnummer	20,00
4.3. Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Grundstückszufahrten an kommunalen Straßen einschließlich Abnahme, je Antrag	30,00
4.4. Erteilung einer Rangrücktrittserklärung, Löschungsbewilligungen für Hypotheken und sonst. Erklärungen für das Grundbuch	40,00
4.5. Bearbeitung von Anträgen für nichtamtliche Hinweisschilder je Antrag	60,00
4.6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen Bescheinigungen, Stellungnahmen und schriftliche Aufnahmen eines Antrages, soweit keine Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	10,00

5.0. Angelegenheiten des Allgemeinen Ordnungsrechts und Hundehalterverordnung

5.1. Einfangen von Tieren und/oder Veranlassung der Unterbringung je begonnene halbe Stunde	30,00 ¹
5.2. für jedes eingesetzte Fahrzeug je gefahrener Kilometer	0,34 ¹

6.0. Gebühren nach Prostitutionsschutzgesetz

6.1. Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes §12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V.m. §14 Absatz 1 und 2, §§15-19, 24 ProstSchG)	142,00 bis 1.979,00
6.2. Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§12 Absatz 1 Satz 3 i.V.m.§14 Absatz 1 und 2, §§15 bis 19, 24ProschSchG)	94,00 bis 942,00
6.3. Bearbeitung des Antrages des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§13 Absatz 1 und 2 i. V.m.§§ 14 Absatz 3, 15 PostSchG)	94,00 bis 471,00
6.4. Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§13 Absatz 1 und 2 i.V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	35,00 bis 188,00
6.5. Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des	12,00

Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§13 Absatz 3 ProstSchG)

6.6. Einholung des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG i.V.m.§25 Abs. 2 ProstSchG)	12,00
6.7. Einholung der Stellungnahme der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG i.V.m. §25 Abs. 2ProstSchG)	24,00
6.8. Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	71,00 bis 471,00
6.9. Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§21Absatz 3 bis ProstSchG)	71,00 bis 471,00

7. Gebühren und Auslagen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

die nachfolgenden Gebühren beruhen auf § 10 Abs. 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 08.Mai 2018

7.1. Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht

- Für die Erteilung einer Auskunft, Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger wird die Gebühr nach zeitlichem Aufwand gemäß 8.5. berechnet

7.2. Ablehnung von Auskünften und Akteneinsicht

- Für die Ablehnung der Erteilung einer Auskunft, Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger werden 50 v.H. der Gebühr nach 7.1. berechnet
-

7.3. Erteilung von Widerspruchsbescheiden

- gegen die Versagung einer Akteneinsicht, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden 50,00 bis
100,00
- gegen Kostenentscheidungen, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden 20,00

8.0. Sonstige Verwaltungsgebühren und Auslagen

8.1. Anfertigen von biometrischen Passbildern

- a) mit elektronischer Übernahme in das Dokumentenregister ohne Ausdruck auf Fotopapier 4,00¹
- b) zusätzlich zur elektronischen Übernahme in das Dokumentenregister mit Ausdruck von 4 Fotos auf Fotopapier 10,00¹

8.2. Erteilung von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen auf Grundlage gesetzlicher Regelungen, vorgenommene Amtshandlungen 25,00

8.3. Feststellungsverfahren bei Wildschaden	40,00 ¹
---	--------------------

8.5. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und nach dem Zeitaufwand berechnet werden

Gebührenberechnung mit folgendem Stundensatz

1. Für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	93,00
2. Für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	74,00
3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	59,00
4. für Bedienstete des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	50,00

8.6. Service-Zuschlag für die Nutzung von Dekorationen und sonstigen Utensilien der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) bei standesamtlichen Trauungen z.B. Sektgläser	20,00 ¹
---	--------------------

1) alle Preise zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer